

Verwendung eines KFZ mit ausländischem Kennzeichen in Österreich

Grundsätzlich dürfen Inländer (mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet) nur Fahrzeuge verwenden, die in Österreich zugelassen sind. Wenn Inländer Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen mehr als 1 Monat in Österreich verwenden, riskieren sie hohe Verwaltungs- und Finanzstrafen.

Wer als Inländer ein ausländisches Fahrzeug länger als einen Monat in Österreich verwendet, bei dem wird vermutet, dass das Fahrzeug einen dauernden Standort in Österreich hat. Diese Vermutung bewirkt, dass so ein Fahrzeug auch in Österreich zum Verkehr zugelassen werden muss (österreichisches Kennzeichen).

Dennoch ist es in bestimmten Fällen möglich, dass Inländer im Ausland zugelassene Fahrzeuge in Österreich legal verwenden können.

- Verwendung in Inland weniger als einen Monat lang:

Ab der Einbringung eines Fahrzeuges mit ausländischer Zulassung ist es auch Inländern erlaubt, bis zu einem Monat dieses Fahrzeug zu verwenden, ohne dass es in Österreich zugelassen werden muss. Das Kraftfahrzeuggesetz stellt in seinem Wortlaut auf die Einbringung ins Inland, nicht auf die Verwendung ab.

Daher stellt sich die Frage, wie der Fall der regelmäßigen Fahrten ins Ausland zu sehen ist. Ob die Einmonatsfrist bei der Rückkehr nach Österreich immer wieder neu zu laufen beginnt oder die insgesamt längere als einmonatige Verwendung im Inland dann entscheidend ist (wobei Voraussetzung aber in jedem Fall ist, dass das ausländische Kfz nie länger als einen Monat im Inland verbleibt).

Das Verkehrsministerium und die Finanzbehörden (hier geht es um die Steuerpflicht und die Nova) vertreten die Ansicht, dass mit der regelmäßigen Wiedereinbringung die Einmonatsfrist nicht immer wieder neu zu laufen beginnt.

Der Wortlaut des Gesetzes lässt aber auch die gegenteilige Auslegung zu.

Bisher gibt es dazu keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Daher muss hier auf das Risiko dieser Praxis aufmerksam gemacht werden.

- Verwendung in Inland länger als ein Monat:

Entscheidend dafür ist die Art der Verwendung eines ausländischen Fahrzeuges in Österreich:

Fahrzeuge haben dann keinen dauernden Standort im Bundesgebiet (daher gilt bei ihnen nicht die Vermutung eines dauernden Standortes in Inland), wenn sie z.B.

- für Messen oder Ausstellungen ins Inland eingebracht werden
- überstellt werden und im Inland mehr als 1 Monat verbringen
- zu Testzwecken (von Journalisten) im Inland verwendet werden

Sobald mit einem solchen Fahrzeug aber Tätigkeiten vorgenommen werden, die ein „typischer Inländer“ vornimmt (in die Arbeit fahren, Einkaufen fahren etc.), kann man auf einen dauernden Standort im Inland schließen. Die Verwendung eines derartigen Fahrzeuges länger als 1 Monat bewirkt, dass die ausländische Zulassung als aufgehoben gilt (auch wenn nach wie vor ausländische Kennzeichen am Fahrzeug angebracht sind). Dieses Fahrzeug ist dann nicht mehr zum Verkehr zugelassen.

Wenn sich im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens herausstellt, dass ein Inländer ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug länger als einen Monat in Österreich betreibt (ohne dass die Voraussetzungen Testfahrt, Journalist - siehe Seite 1), hat dies schwerwiegende Folgen.

Das Fahren eines Fahrzeuges ohne Zulassung ist eines der schwersten Delikte, die das Kraftfahrgesetz kennt (vergleichbar mit dem Lenken eines Fahrzeuges ohne entsprechenden Führerschein).

Neben einem Verwaltungsstrafverfahren für den Lenker, der gegen die Frist von einem Monat verstößt, hat auch der Halter des Fahrzeuges mit einem Finanzstrafverfahren zu rechnen, da er Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe (Nova) durch die Nichtzulassung des Fahrzeuges im Inland hinterzogen hat. Die früher bestehende Doppelwohnsitzbescheinigung (für Personen, die sowohl in Österreich als auch im Ausland einen ordentlichen Wohnsitz haben) wurde bereits vor Jahren ersatzlos gestrichen. Damit ist es für Personen mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet nicht mehr möglich, aus Steuerersparnisgründen über längere Zeit ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen zu lenken.

In einen eigenen Erlass betreffend "Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen in Österreich, Erbringen des Gegenbeweises " des Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr sind folgende Klarstellungen getroffen worden:

Gemäß Kraftfahrgesetz sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen.

Als Gegenbeweise bei Messfahrzeugen oder beim Test neuer Fahrzeugmodelle sind die früher ausgestellten und noch gültigen Bestätigungen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie Bestätigungen der Fahrzeughersteller oder ihres Generalvertreters zulässig, aus denen folgende Voraussetzungen ersichtlich sind.

- Ausschließliche Verwendung dieser Fahrzeuge zur Erprobung sowie Benützung für Testzwecke (die Überwachung dieser Verwendung erfolgt durch die Einsichtnahme in die auf Fahrten mitzuführenden Testprotokolle, Testberichte etc. seitens der Behörde).
- Erprobung nur durch die in der Bestätigung genannte(n) Person(en).
- Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bestätigung.

Weiters besteht auch die Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuches, welches immer mitgeführt werden soll."

(Anmerkung: Durch die Ausweitung der Frist auf 1 Monat (früher 3 Tage) im Jahr 2002 ist fraglich, ob der angeführte Erlass noch vernünftig anwendbar ist!)

Stand: Februar 2009

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!